

Kyritz, Wusterhausen/Dosse, Neustadt (Dosse)



Satzung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Regionalverband

Kleeblatt-Region

Die Satzung wurde in der hier vorliegenden Form am 10.02.2023 auf der Mitgliederversammlung des Regionalverbandes „Kleeblatt-Region“ einstimmig beschlossen.

§ 1 Name und Sitz

1. Die Organisation führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Regionalverband Kleeblatt-Region“, die Kurzbezeichnung lautet „GRÜNE/B90 Kleeblatt“. Sie ist ein Ortsverband von „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Ostprignitz-Ruppin“ in „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Brandenburg“ innerhalb des Bundesverbandes der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
2. Der Sitz des Regionalverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kleeblatt-Region ist Kyritz in seiner Funktion als Mittelzentrum. Sein Wirkungsbereich sind die Stadt Kyritz, das Amt Neustadt (Dosse) und die Gemeinde Wusterhausen/Dosse sowie die jeweils zugehörigen Orts- und Gemeindeteile gleichermaßen. GRÜNE/B90 Kleeblatt strebt eine enge Zusammenarbeit mit den Strukturen von BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN der Gemeinde Gumtow an.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Neues Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Regionalverband Kleeblatt-Region kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, im Zuständigkeitsbereich des Regionalverbandes ansässig ist, die politischen Ziele, die

- Grundsätze und die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Regionalverband Kleeblatt-Region anerkennt und nicht Mitglied einer anderen deutschen Partei ist.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Regionalvorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann auf einer Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit der gültigen Stimmen. Der Landesvorstand kann der Aufnahme innerhalb von 3 Monaten widersprechen. Gegen den Widerspruch kann das Landesschiedsgericht angerufen werden.
 3. Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die im Zuständigkeitsbereich des Regionalverbandes Kleeblatt-Region ansässig sind oder zuziehen, werden automatisch Mitglied des Regionalverbandes.
 4. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist gegenüber dem Regionalvorstand zu erklären.
 5. Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist.
 6. Die Mitgliedschaft endet normalerweise automatisch mit Wegzug aus dem Zuständigkeitsbereich des Regionalverbandes Kleeblatt-Region, es sei denn das Mitglied wünscht ausdrücklich die weitere Mitgliedschaft.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen und an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen von Satzung und Gesetzen teilzunehmen,
 - im Rahmen der Gesetze und der Satzung an der Aufstellung von KandidatInnen mitzuwirken,
 - an den Regionalverbandsversammlungen teilzunehmen,
 - sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben,
 - innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Regionalverband Kleeblatt-Region das aktive und das passive Wahlrecht auszuüben,
 - die programmatische Arbeit und die tagesaktuelle politische Arbeit des Regionalverbandes zu leiten,
 - das Zusammenwirken mit den Gremien der Partei, insbesondere dem Kreisverband, zu gewährleisten.
 - an allen Sitzungen von Gremien des Kreisverbandes Ostprignitz-Ruppin und des Regionalverbandes Kleeblatt-Region teilzunehmen,
 - an allen Sitzungen von Gremien des Landesverbandes Brandenburg sowie des Bundesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN teilzunehmen, soweit in den jeweiligen Satzungen nichts anderes geregelt ist,
 - über wichtige Beschlüsse und Termine sowohl des Kreisverbandes wie auch des Regionalverbandes Kleeblatt-Region informiert zu werden.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze und Ziele von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten. Das Nähere regelt die Beitrags- und Kassenordnung. Existiert keine eigene Beitrags- und Kassenordnung, so finden die Regelungen des Kreisverbandes Ostprignitz-Ruppin Anwendung.

§ 4 Freie Mitarbeiter

1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Regionalverband Kleeblatt-Region bietet die Möglichkeit der Freien Mitarbeit. Sie steht jeder natürlichen Person offen, die im Zuständigkeitsbereich des Regionalverbandes ansässig ist.
2. Freie Mitarbeit beginnt zunächst vorläufig mit der mündlichen oder schriftlichen Erklärung gegenüber dem Regionalvorstand oder der Mitgliederversammlung. Die Vorläufigkeit endet mit Bestätigung durch den Regionalvorstand oder die Mitgliederversammlung.
3. Freie MitarbeiterInnen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion in der Partei zu beteiligen, sowie das Recht auf umfassende Information.
4. Freie Mitarbeit endet
 - durch Erklärung gegenüber dem Regionalvorstand,
 - durch Erlöschen bei fehlender Mitarbeit von mehr als 12 Monaten,
 - bei Ablehnung der Mitarbeit durch die Mitgliederversammlung,
 - bei Verstoß gegen die Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und dieser Satzung,
5. Für die Zusendung von Parteiinformationen an Freie MitarbeiterInnen kann ein Beitrag erhoben werden.

§ 5 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das höchste Organ von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Regionalverband Kleeblatt-Region. Sie tagt in der Regel öffentlich. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde und mehr als zehn Prozent der Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind.
2. Die MV wird mindestens einmal jährlich durch den Regionalvorstand unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Wenn der Termin auf einer vorhergehenden MV bereits mehrheitlich beschlossen und in geeigneter Weise bekannt gegeben wurde, verkürzt sich die Ladungsfrist auf eine Woche. Einzuladen sind Mitglieder, Freie MitarbeiterInnen des Regionalverbandes sowie über Wahlvorschläge des Regionalverbandes gewählte MandatsträgerInnen und Sachkundige EinwohnerInnen.
3. Eine außerordentliche MV wird durch den Beschluss des Regionalvorstandes oder auf Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder und Freien MitarbeiterInnen einberufen. Die Ladungsfrist verkürzt sich in diesem Fall auf eine Woche.
4. Sofern Mitgliedschaftsanträge durch den Regionalvorstand abgelehnt wurden sind die betroffenen Personen über den Termin der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu informieren und darauf hinzuweisen, dass ihnen die Möglichkeit des Einspruchs offen steht.
5. Stimmrecht haben Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN des Regionalverbandes. Bei Abstimmungen mit lokalem Charakter – insbesondere Programm, Wahlprogrammen auf kommunaler Ebene, Regionalverbandshaushalt besteht Stimmrecht auch für freie Mitarbeiter:innen, welche sich nicht im Status der Vorläufigkeit befinden. Bei Satzungsangelegenheiten und Mitgliedschaften haben nur Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN des Regionalverbandes Stimmrecht.
6. Sie beschließt über die ständigen Angelegenheiten des Regionalverbandes.
7. Ihr obliegt insbesondere die Beschlussfassung über

- die Satzung des Regionalverbandes
 - das Programm und die Wahlprogramme
 - die politischen Grundsätze und Positionen
 - Wahlvorschläge zu Vertretungen auf Stadt-, Amts- und Gemeindeebene, soweit kein zuständiger Ortsverband vorhanden ist
 - die Rechenschaftsberichte ihrer Organe und VertreterInnen
 - die Entlastung des Regionalvorstandes.
8. Sie wählt mindestens alle zwei Jahre den Regionalvorstand.
9. Anträge an eine MV können stellen
- der Regionalvorstand,
 - die Mitglieder und Freien MitarbeiterInnen.

§ 6 Regionalvorstand

Präambel: Die Mitglieder des Regionalverbandes streben eine paritätische und aktive Mitarbeit und Aufgabenverteilung aller Mitglieder und freier MitarbeiterInnen an. Aus diesem Grund sehen die folgenden Punkte eine geringe Anzahl von Ämtern vor. Vielmehr übernimmt der Regionalvorstand die Koordination der Aufgaben und die Interessenvertretung aller Mitglieder und freien MitarbeiterInnen.

1. Der Regionalvorstand besteht aus zwei, von der Mitgliederversammlung gewählten gleichberechtigten Mitgliedern. Er soll mit mindestens 50 Prozent Frauen besetzt werden, dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter zu achten. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.
2. Die Dauer der Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Scheidet ein Mitglied des Regionalvorstands vorzeitig aus dem Amt aus, so erfolgt eine Nachwahl. Die Nachwahl erfolgt für den Zeitraum bis zum regulären Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen Regionalvorstandsmitgliedes.
3. Er führt die Geschäfte des Regionalverbandes und vertritt ihn, ggf. per Delegation, nach außen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Arbeit zwischen den Mitgliederversammlungen zu koordinieren,
 - sich mit dem Kreisverband Ostprignitz-Ruppin über Zuzüge und Wegzüge von Mitgliedern auszutauschen
4. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und an die Ergebnisse von Urabstimmungen gebunden.

§ 7 Satzungsänderungen

Der Beschluss von Satzungsänderungen ist nur im Rahmen einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung möglich. Es ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der satzungsändernden Versammlung erforderlich.

§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung hierüber in Kraft. Sie ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen